



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

# MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

**Nr. 15 / 2021**  
Seite 941 – Seite 952  
Ausgabedatum: 28.06.2021

# INHALT

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Zweite Satzung zur Änderung der Beitragsordnung	S. 943
Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Aufwandsentschädigungsordnung (AEO)	S. 945

**942**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2021**  
**28.06.2021**

## **Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Zweite Satzung zur Änderung der Beitragsordnung**

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 sowie Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204 ff.) in Verbindung mit §§ 17 Abs. 4, 34 und 36 der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 9. August 2019, S.1247 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. April 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 21. Mai 2021, S. 809 f.), hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 18. Mai 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat diese Satzung im Rahmen seiner Rechtsaufsicht am 23. Juni 2021 genehmigt.

### **Artikel 1**

Die Anlage zu § 4 Absatz 4 der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft vom 16. Mai 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 1241 ff.) in der Fassung der Änderung durch Satzung vom 19. November 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 1931 f.) wird wie folgt neu gefasst:

„Der nextbike-Beitrag beträgt:

ab dem Wintersemester 2021/22	2,50 Euro
ab dem Sommersemester 2023	2,55 Euro“

**944**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2021**  
**28.06.2021**

## **Artikel 2**

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

Heidelberg, den 1. Juni 2021

gez. Henrike Arnold  
Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft

Peter Abelmann

## **Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Aufwandsentschädigungsordnung (AEO)**

Aufgrund von § 65a Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 7 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, in der Fassung der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) in Verbindung mit §§ 17 Abs. 4, 34 und 36 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 9. August 2019, S.1247 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. April 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 21. Mai 2021, S. 809 f.), hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 4. Mai 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 23. Juni 2021 genehmigt.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die ehrenamtlich in der Verfassten Studierendenschaft (VS) mitwirkenden Studierenden arbeiten prinzipiell unentgeltlich an der Erfüllung des gesetzlichen und satzungsgemäßen Auftrags der Verfassten Studierendenschaft mit.
- (2) Amts- und Mandatsträger\*innen erhalten für ihr Mitwirken keine Bezahlung.
- (3) Personen, insbesondere Amtsträger\*innen, welche sehr zeitintensive Tätigkeiten für die VS ausführen, haben nach Maßgabe dieser Ordnung einen Anspruch auf eine Entschädigung ihres Aufwands.

## § 2 Anspruchsberechtigte

(1) Anspruchsberechtigt sind:

1. die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats,
2. Personen, die in den Sitzungen des Studierendenrats die Protokollführung übernehmen,
3. die Mitglieder der Exekutiven der VS, nämlich:
  - a) die beiden Vorsitzenden,
  - b) stellvertretende Vorsitzende, die bei Vakanz vertretungsweise die Vorsitzposition übernehmen,
  - c) die Mitglieder der im Anhang aufgeführten Referate,
4. die Mitglieder des Wahlausschusses,
5. die Helfer\*innen bei Wahlen, nämlich:
  - a) Wahlhelfer\*innen bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen und
  - b) die Ehrenamtlichen, welche die Fachratswahlen durchführen.

(2) Kommissarische Amtsinhaber\*innen, ausgenommen Finanzreferent\*innen haben für den ersten Monat ihrer kommissarischen Amtsführung einen Anspruch auf bis zur Hälfte der im Folgenden und im Anhang bestimmten Aufwandsentschädigung.

## § 3 Entschädigung des Präsidiums [Sitzungsleitung des Studierendenrats]

(1) Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats können pro vorbereiteter und durchgeführter Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 360 Euro erhalten, welche den beteiligten Mitgliedern der Sitzungsleitung anteilig ausgezahlt wird. Pro Person kann maximal 150 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden.

#### **§ 4 Entschädigung für die Protokollführung im StuRa**

- (1) Für die ehrenamtliche Protokollführung während der Sitzungen des Studierendenrats wird eine Aufwandsentschädigung von 30 Euro gezahlt.
- (2) Führt die Sitzungsleitung das Protokoll, so wird keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt.

#### **§ 5 Entschädigung der Vorsitzenden der VS**

- (1) Die beiden Vorsitzenden der VS erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro.
- (2) Tritt eine\*r der Vorsitzenden vom Amt zurück, erhält der\*die stellvertretende Vorsitzende, der\*die das Amt bis zur Nachwahl einer\*eines neuen Vorsitzenden ausführt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro.

#### **§ 6 Entschädigung des Finanz- und Haushaltsreferats**

- (1) Ist das Finanz- und Haushaltsreferat mit einer Person besetzt, erhält diese eine monatliche Aufwandsentschädigung von 450 Euro.
- (2) Ist das Referat mit zwei Personen besetzt, erhält jede der beiden Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 400 Euro.

## § 7 Entschädigung weiterer Referent\*innen

- (1) Weitere Referent\*innen erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe pro Referat und Person im Anhang dieser Ordnung bestimmt wird.
  
- (2) Bei Besetzung eines Referats mit mehreren Personen wird die Aufwandsentschädigung anteilig unter den Referent\*innen des jeweiligen Referats aufgeteilt.

## § 8 Entschädigung des Wahlausschusses

- (1) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der Anzahl und Art der durchgeführten Wahlen und Abstimmungen nach Absatz 2.
  
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Durchführung
  1. von Fachschaftsratswahlen 50 Euro pro Wahl,
  2. von einzelnen zentralen Urabstimmungen: 1200 Euro pro Urabstimmung, bei mehreren zentralen Urabstimmungen zum selben Termin für jede weitere zentrale Urabstimmung weitere 100 Euro und
  3. von StuRa-Wahlen 2000 Euro.
  4. Werden StuRa-Wahlen und zentrale Urabstimmung zusammengelegt, wird zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung für die StuRa-Wahlen für jede zentrale Urabstimmung zum selben Termin eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro gezahlt.
  
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird den an den Wahlen bzw. Urabstimmungen beteiligten Mitgliedern des Wahlausschusses anteilig ausgezahlt.

(4) Für Fachschaftsrats- und StuRa-Wahlen sowie Urabstimmungen führt jedes Mitglied des Wahlausschusses einen Stundenzettel, welcher Datum, Uhrzeit und eine Art der Tätigkeiten erfasst. Auf Grundlage dieser Stundenzettel wird eine Gesamtübersicht erstellt, auf deren Grundlage die anteilige Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Wahlausschusses berechnet wird.

### **§ 9 Entschädigung des EDV-Referats im Falle von Digitalwahlen**

(1) Finden Wahlen vollständig oder teilweise im digitalen Format als Online-Wahl statt, so erhalten die beteiligten Mitglieder des EDV-Referats für die Unterstützung des Wahlausschusses bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahl eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von jeweils 250 Euro.

### **§ 10 Entschädigung von Wahlhelfer\*innen**

(1) Wahlhelfer\*innen bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro pro Stunde.

(2) Je Tag kann eine Aufwandsentschädigung von maximal 80 Euro ausgezahlt werden. Weitere Arbeit wird nicht entschädigt.

### **§ 11 Entschädigung für die Durchführung von Fachratswahlen**

(1) Die Ehrenamtlichen, welche die Fachratswahlen durchführen, erhalten eine Aufwandsentschädigung von jeweils 50 Euro pro Fachratswahl.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird anteilig ausgezahlt.

## § 12 Auszahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Aufwandsentschädigungen werden – sofern nicht anders bestimmt – aus zentralen Finanzmitteln über einen eigenen Haushaltsposten der VS finanziert.
- (2) Es steht jeder Person frei, eine ihr zustehende Aufwandsentschädigung in Anspruch zu nehmen oder ganz oder teilweise auf sie zu verzichten.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen dieser Ordnung werden nur bei form- und fristgerechter Antragstellung ausgezahlt.
- (4) Die Auszahlung setzt voraus, dass die Berechtigten den wesentlichen Aufgaben und Verpflichtungen ihrer Tätigkeit bzw. Amtes nachgekommen sind. Zur Dokumentation der Tätigkeit werden dem Studierendenrat oder der Referatekonferenz Berichte vorgelegt.
- (5) Informationen über die Auszahlungen von Aufwandsentschädigungen sind vertraulich.

## § 13 Abschlussbestimmung

Diese Ordnung berührt in keiner Weise die Rechtsstellung, Arbeitsverhältnisse und Bezahlung der Angestellten der Verfassten Studierendenschaft.

## **§ 14 Übergangsbestimmungen**

(1) Auf Referent\*innen, die vor Inkrafttreten der neuen Regelung gewählt wurden, findet bis zum Ende ihrer regulären Amtszeit die bisherige Regelung Anwendung, sofern diese sie nicht schlechter stellt.

(2) Auf bisherige kommissarische Referent\*innen, die zum Ende des Sommersemesters 2021 bereits mehr als ein Jahr kommissarisch im Amt waren, findet ab Wintersemester 2021/22 die neue Regelung Anwendung.

(3) Auf Referent\*innen, die bei Inkrafttreten der neuen Regelungen kommissarisch im Amt sind, finden die bisherigen Regelungen für maximal ein Jahr ab Amtsende Anwendung.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2021 in Kraft.

### Anhang zu § 7 Abs. 1

	Referat für	Aufwandsentschädigung in Euro	
		insgesamt	Max. für eine Person
Gruppe 1	EDV, Hochschulpolitische Vernetzung, Konstitution und Gremienkoordination, Soziales	250	165
Gruppe 2	Lehre und Lernen	165	125
	QSM	125	
Gruppe 3	Öffentlichkeitsarbeit, Ökologie und Nachhaltigkeit, Politische Bildung, Verkehr und Kommunales	100	100
Gruppe 4	Internationales, Kultur und Sport, Studierendenwerk	85	85

Heidelberg, den 11. Mai 2021

gez. Henrike Arnold  
 Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft

Peter Abelmann



## **KONTAKT**

Universitätsverwaltung  
Gremien und Wahlen  
Seminarstraße 2  
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120  
[sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de)